Ordnung das Müllner Handtwerch/ die Werchstet/ auch Zechen/ vnnd das Wassergebew betreffendt.

Es soll ain yeder Müllherr oder Müllner alle Sambstag nachmittag vmb vier oder fünff vhr/ sein Müllwerch zuefahen lassen/ vnd am Sontag morgens sein gesyndt zu dem heyligen Wort Gottes/ gehn Kirchen schaffen/ vnnd nach gehörter Predig/ vnnd verrichtem Gottesdienst/ mag Er wider arbaiten lassen. Wo sich dann ain sondere noth zuetrüeg/ daß man das malter so eyllendt befürdert müest/ so soll auch an denen Feyerabenden gearbait werden.

So soll niemandts/ Er sey hoch oder nidern Standts/ ausser vnser oder vnserer Nider Oesterreichischen Regierung vnnd Camer zuegeben vnnd vorwissen ainige newe Müllschleg/ oder Müllen zubawen nicht macht haben/ es wär dann sach/ das ain Lanndtmann oder vnderthon/ ohne schaden der vorigen alten Müllen/ zu seiner aignen Haußnotdürfft/ ain Haußmülle

müllel erpawen wolte / daß solle Ihme (doch vnuergriffen des Vischwassers / dem dasselb der ohrten gehören möchte / vnuerweret) neben dem aber hiemit / außtruckhlich verpotten sein / das dieselben / so dergleichen Haußmüellel erpawen / niemandts anndern mahllen / sondern sich solcher Müllel / allain zu Ihren Aigenen Haußnothturfften / vnnd weitter gar nicht gebrauchen. Wo aber ainer oder mehr / hierüber betretten / soll Er destwegen / durch sein ordentliche Obrigkhait ernstlich gestrafft werden.

KAin Beck / soll kain aigene Mühl haben / noch neben seinem Peckhenhandtwerch / das Mühlwerch treiben / Es sey sey dann das Er berürten Peckhenhandwerchs gar abstehet. Gleichßfals / solle auch den Pecken verbotten sein / Grieß vnnd Meel zuuerkhauffen.

HInwiderumben sollen die Müllherrn vnnd Müllner gleichwoll macht haben / Prot auff den khauff zu Pachen / vnd auff den gewöhndlichen Märckten oder auch inn Ihren Müllen vmb gebürlichen werdt zuuerkhauffen / aber darundter / oder zu dem sollen sie khaine Peckhenjunger halten / oder fürdern / sondern solche gepäch / in anderweg durch die jhren verrichten.

DEr Proben vnd Eych soll sich ausser vnser oder vnserer nachgesetzten Nider Österreichischen

Regierung

Regierung vnd Camer vorwissen vnd zuegeben / khainer vnderstehen / doch ist denen Grundtobrigkhaiten / nach gelegenhait erhaischender notturfft ain Eych zuhalten / oder zuuerordnen vnuerwerth.

ALl vnnd jede Müllhern oder Maister / sollen vnder sich selbst vnd bey all Ihrem Mühlgesindt / in denen Müllen guete Mannzucht vnnd Erbare haußhaltung führen / vnnd gebrauchen / mit niemandt der bey Ihnen zuthun / vnwillen üben / auch vnder sich selbst nicht zanckhen / schlagen / noch palgen / oder ainiche freuentliche / vnuerantwortliche sachen treiben / sonder dem jenigen / des Ihnen gebührt / mit allem getrewen vleiß obligen / sich auch gegen mennigklich beschaiden vnnd vnuerweißlich erzaigen.

VVrnehmblich aber sollen die Maister / Mühlknecht vnd Junger / bey jhren angestelten Zechtägen / vnd versamblungen jhre wehren / von sich thuen / sich Friedsamb / Ehrbar vnnd beschaiden erzaigen / auch bey solchen versamblungen / khaine wissendliche Todtschleger / Huerer / vnnd dergleichen vndüchtige Leuth nicht gedulden / noch bey der Lad / oder denen Zechhändeln sitzen lassen.

DIe Zechmaister vnd jhre zuegeordtneten / sollen in denen sachen vnd beschwärungen / welche für sie gehört / zue jederzeit / vnnd mit fürderlichisten die pillichkait handlen / wo das nicht beschäch vnnd jemandts vmb das Ihme / durch das handwerch nicht zeitliche oder pilliche außrichtung beschicht / beschwärdt

wär

wär / mügen dieselben Ihr notturfft für ordenliche / vnnd die mehrer Obrigkhait bringen.

IM faal auch jemandts von ainem ganzen Handtwerch / in ichte wider ordnung vnnd die pillichkhait beschwärdt würde / der oder dieselben mögen Ihr notturfft gleichßfals / vor ordenlicher vnd der mehrern Obrigkhait fürbringen / wie oben auch gemelt.

ES sollen khaine Gerichtsdiener für sich selbst / in der Müllnerzech versamblung / oder auch in die Müllen khumben / es sey dann / daß sie durch die Obrigkhaiten dahin geschickt werden.

DAnn so sollen alle gefell / es sey straffgelt / Jahrschilling / Wochenpfenning oder anders / wie das namen haben mag / vnd zu der Zechlad gelegt wirdt / verwahrlich vnd trewlich / zusamen gehalten / auch anderstwohin nicht / alß zu Christlichem vnergerlichem Gottsdienst / vnnd auff notwendige vnderhaltung / der Erarmbten / erkhranckten Maister / Müllkhnecht vnd Junger / oder sonst zu gemaines Handtwerchs nutz verwendt werden / vnnd die vnzimblichen Mahlzeitten mit welichen berürte gefell / etwo bißher verschwendt / gäntzlich auffgehebt sein.

ES soll ferner jnmassen von altershero gebreüchig gewest / khainer so nicht vmb sein Handtlwerch auffzulegen / in der Zech nicht zugelassen noch geduldet / sonder so weit sich dieselb erstreckt / abgeschafft werden.

WAnn ein Müllherr oder Mülner taugliches Mülholtz schlagen lassen will / soll Er des mit vorwissen vnnd bewilligung dessen / dem das holtz zugehörig ist / thun / vnnd denselben darumben begrüssen.

Vom Wasser Gebew.

WO ain Müllherr oder Maister / seinen Zeug im Wasser / vernewren / vnnd new Pölßter legen lassen wolte / soll soliches mit vorwissen seiner nächsten Nachparn / an die Er pawen will / dann auch dessen / so dieser ortten / Wasserherr ist / vnd dem das Vischwasser gehört / oder sonst der ordenlichen Obrigkhait / wie soliches von altershero / jedes orts gebreuchig / beschehen. Es soll ain jeder / so ain Müll hat / dem andern ohn nachthail vnd schaden hausen / auch von jedem Zeug in dem Wasser / vngefährlich auff ain oder anderthalbhundert Claffter / ain zimenten haimbsteckhen / oder ain ander eingehawen zaichen stehen / damit ain jeder Müllherr / oder Maister sehen khönne / ob Ihme sein Nachpar das Wasser zu vast zu ruckh stelle / vnnd denselben zeitlichen / vmb wendung ansuchen khönne.

DIe Müllherrn vnnd Müllner / sonderlich die / so nahent beysamen jhre Müllen haben / sollen die